

## **§ 1 Name und Zweck**

(1) Die Gesellschaft führt den Namen Königlich Privilegierte Feuerschützengesellschaft Hersbruck und hat ihren Sitz in Hersbruck. Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V“. Sie ist unter der Nummer 30900 im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

(2) Die Gesellschaft besitzt Rechtspersönlichkeit auf Grund der Allgemeinen Schützenordnung für das Königreich Bayern vom 25. August 1968 (RegBl. Sp.1729) und erkennt die Allgemeine Schützenordnung an.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports. Sie wahrt die Tradition des Schützenwesens und pflegt den Schießsport mit zugelassenen Sportwaffen. Ihre jugendlichen Mitglieder bildet die Gesellschaft in jeder Hinsicht unter dem Primat der sportlichen Fairness und dem Gemeinschaftssinn aus.

(4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies gilt nicht für steuerbegünstigte ehrenamtliche Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26 EstG und § 3 Nr. 26a EstG (Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

...

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt (§ 4 Abs. 3),

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 2 Buchst. (e)),

c) Tod

d) durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten.

(2) die Mitgliedschaft kann entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass das Mitglied bei der Aufnahme nicht mitgliedsfähig im Sinne des § 2 Absatz 1 war oder die Mitgliedsfähigkeit während der Mitgliedschaft verliert. § 6 Abs. 5 und 8 gelten entsprechend.

(3) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt aus der Gesellschaft austreten. Ein Mitglied, das nicht zum Schluss eines Jahres austritt, hat die Beiträge und die sonstigen Leistungen für das laufende Jahr zu entrichten.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Für das laufende Jahr geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

...

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und deren Einrichtungen nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu benutzen (=aktive Mitglieder). Passive Mitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Für die Nutzung der Einrichtungen und die Teilnahme am Schießbetrieb gelten sie als Gäste.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu fördern,

b) sich jederzeit dem Ansehen der Gesellschaft entsprechend zu verhalten,

c) die Satzung, die sportlichen Regeln, auch die der angeschlossenen Schützenverbände, die Anordnungen der Generalversammlung und des Schützenmeisteramtes zu befolgen,

d) die ihnen von der Generalversammlung oder dem Schützenmeisteramt übertragenen Ämter und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen,

e) den Jahresbeitrag, **eventuelle zusätzliche Verbandsbeiträge** und sonstige von der Generalversammlung beschlossene Beiträge pünktlich zu bezahlen.

(3) Ab Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres haben die Mitglieder das Recht an Wahlen teilzunehmen.